



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT © www.paedagogikundrecht.de/ 26.4.2023

I. GENERELLE HANDLUNGSLEITSÄTZE (ÜBERSICHT) FÜR DIE ERZIEHUNGSHILFE

Leitsatz 1

Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Leitsatz 2

Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.

Leitsatz 3

Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

Leitsatz 4

Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

Leitsatz 5

Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Obsorgeberechtigten erfordern.

Leitsatz 6

Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

Leitsatz 7

Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Leitsatz 8

Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

Leitsatz 9

Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

Leitsatz 10

Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Leitsatz 11

Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

Leitsatz 12

Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeeinträchtigung und Freiheitsentzug im Rahmen der Gefahrenabwehr

Leitsatz 13

Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Leitsatz 14

Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 15

Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Machtmissbrauch zwei Prüfschemata.

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der
Zwang ausgeübt wird?**

Ja.....weiter mit Frage 2
Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht
einer gedachten neutralen Fachkraft
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu
verfolgen und somit fachlich legitim?**

Ja.....weiter mit Frage 3
Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

**Haben Obsorgeberechtigte zugestimmt
Wissen und Wollen)?**

Ja.....**zulässige Macht**
Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag
Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von
Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?

Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim?

Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
 - es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
 - und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

Haben Obsorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

Ja.....zulässige Macht
 Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln war für die Obsorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)?

Ja.....zulässige Macht
 Nein.....Machtmissbrauch ⚡

*„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
 „Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.*

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

II. „FACHLICHE HANDLUNGSLEITLINIEN“ auf Grundlage der generellen Handlungsleitsätze der Ziffer I.

Beispiel für eine Intensivgruppe

Einleitung Die folgenden Leitsätze beinhalten wichtige Aspekte unseres pädagogischen Alltags. Sie beinhalten in Betracht kommen- de Handlungsoptionen, die wir anhand des Prüfschemas als fachlich begründbar/ legitim erachten. Sie stellen für uns den fachlich legitimen, dem Kindeswohl entsprechenden Rahmen unserer Arbeit dar, den wir vorbehaltlich der Anforderungen der konkreten Situation (Besonderheiten und Ressourcen des Kindes/ Jugendlichen/ insbesondere dessen Vorgeschichte) ausfüllen. Wir erläutern also transparent, wie wir uns innerhalb fachlicher und rechtlicher Grenzen aufstellen. Wichtig ist für uns, dass wir nach dem Prüfschema zulässige Machtoptionen als mögliches Verhaltensmuster begreifen und auch bei fachlicher Begründbarkeit und rechtlicher Zulässigkeit überlegen, ob zukünftig nicht ein pädagogisch effektiverer Weg begangen werden kann (Frage 5 des Prüfschemas). Unsere Leitsätze sind selbstverständlich eingebunden in unsere pädago- gische Konzeption. Nachfolgend beschreiben wir in unserem pädagogischen Intensivauftrag notgedrungen vorrangig regelnde und grenzsetzende Maßnahmen, wissend, dass zugewandtes Handeln weitmöglichst im Vordergrund stehen muss. Im Kontext unseres permanenten Prozesses, die Handlungsleitsätze weiter zu entwickeln (Qualitätsmanagement) wollen wir uns auch von der Beratung des Landesjugendamtes in einem Qualitätsdialog tragen lassen (§ 8b II SGB VIII). Mit der zustimmenden Kenntnisnahme der gesamten Leitsätze (Ziffern I. und II.) durch Eltern/ Sorgeberechtigte werden im Übrigen auch unsere Handlungsleitsätze von diesen mitgetragen, sodass eine Zustimmung i.S. Frage 3 des Prüfschemas gegeben ist.

1. Mittagsruhe/ „Cool Down“: Wir halten die Mittagsruhe für ein fachlich begründbares Instrument der Beruhigung, nennen sie „Cool Down“. Die Kinder und Jugendlichen sollen diese Zeit nach der Schule nutzen, um „runterzukommen“, Zeit nur für sich zu haben. Sie lernen, achtsam mit sich umzugehen, werden in ihrer Selbstwahrnehmung und Eigenständigkeit gefördert. Sozialkompetenz wird geprägt, indem sie lernen, Rücksicht auf ihre Mitbewohner zu nehmen. Den zeitlichen Rahmen haben wir auf 30 Minuten festgelegt, da dieser

Zeitraum pädagogisch begründbar ist. Dabei setzen wir die Kinder/ Jugendlichen auf verschiedene Stufen: Kinder (unter 14 Jahren) üben den „Cool Down“ im Zimmer aus mit geschlossener Zimmertür. Sie können in dieser Zeit sich zu sich kommen, etwa durch Spielen, malen oder Musikhören. Den Jugendlichen wird Eigenständigkeit eingeräumt. Sie üben den „Cool Down“ still aus mit freier Ortswahl im Haus.

2. Verstärkerplan: Wir setzen damit Anreize, die Kinder und Jugendlichen werden im Kontext eines pädagogischen Ziels bestärkt (Positivverstärker). Der Verstärkerplan hat im Zusammenhang mit einem Punktesystem den Umgang mit pädagogischen Regeln zum Inhalt, betrifft diese Positionen:

a. Schulbesuch: da wir Erziehungsberechtigte sind (Erziehungsauftrag der Sorgeberechtigten), haben wir auch die Verantwortung für die schulische Bildung der Kinder. Die Durchführung der Bildung obliegt freilich vorrangig der Schule selbst. Unser Ziel ist es, dass die Kinder/ Jugendlichen eigenverantwortlich über den Schulbesuch entscheiden und sich insoweit auf das Leben vorzubereiten.

b. Zimmerordnung: Eigenverantwortung soll gefördert werden. Zimmerkontrollen werden regelmäßig durchgeführt, ansonsten nur anlassbedingt (nachfolgend Ziffer 3). Heimliche Kontrollen, das heißt ohne das Kind/ den Jugendlichen bzw. ohne Ankündigung, halten wir für fachlich nicht begründbar: für uns erfordert Erziehung Kommunikation.

c. Hygiene: da Hygiene ein wichtiger Bestandteil des Lebens in der Gemeinschaft ist, geht es darum, unter dem Aspekt der Eigenverantwortung z.B. regelmäßiges Zähneputzen und angemessene Toilettennutzung zu berücksichtigen. Zimmerkontrollen werden somit regelmäßig durchgeführt, ansonsten nur anlassbedingt (nachfolgend Ziffer 3).

d. Adäquates Sozialverhalten: Verhalten im Gruppenalltag, Gemeinschaftsfähigkeit

e. TV: Einflussnahme auf die verantwortungsvolle Inanspruchnahme des TV ist pädagogisch begründbar:

f. Persönliche Motivation des Kindes/ Jugendlichen, s.g. „Individualtoken“

3. Kontrollen, insbesondere Zimmerkontrollen/ inklusiv Möbel: führen wir in unserer zivilrechtlichen Aufsichts- pflicht (Ziffer I.2) mit fachlich begründbaren pädagogischen Maßnahmen durch, anlassbedingt und fachlich begründbar. Die Begründung erläutern wir zuvor. Z.B. bei Anhaltspunkten von Drogenbesitz/ Tabakkonsum überprüfen wir das Zimmer und Mobiliar. Wir kontrollieren entweder in Anwesenheit des Kindes/ Jugendlichen oder angekündigt, keinesfalls heimlich. Bei akuter erheblicher Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens anderer, wie etwa bei Verdacht von Waffenbesitz, erfolgt die Kontrolle ausnahmsweise aber auch ohne Ankündigung bzw. Anwesenheit, da Eilbedürftigkeit besteht, vor allem ein pädagogisches Gespräch erst später möglich ist (Ziffer I.1).

4. Kontrolle der Schulsachen: Nach der Schule wird von uns bei jedem Kind/ Jugendlichen die Schultasche kontrolliert. Es soll sichergestellt sein, dass alle Schulmaterialien vorhanden sind, die für den Unterricht benötigt werden. Zudem haben die Kinder/ Jugendlichen die Aufgabe, ihre Schulmaterialien sorgsam zu behandeln. Wichtig ist, dass wir vermitteln, warum die Überprüfung durchgeführt wird. Dabei achten wir auf den Einzelfall: so gibt es Kinder und Jugendliche, die eine engmaschige Überprüfung der Schultaschen nicht benötigen, da sie bereits eigenverantwortlich und sorgsam mit den Schulmaterialien umgehen und auch wichtige Informationen aus der Schule eigenständig an uns herantragen.

5. Auszeit vor der Tür dient dazu, Fremdgefährdung, impulsivem Verhalten und körperlichen Übergriffen auf Bewohner und Mitarbeiter vorbeugend zu begegnen. Wenn Kinder/ Jugendliche drohen bzw. aufgebracht sind, das heißt eine Eskalation absehbar ist, schicken wir sie präventiv nach draußen, mit der Begründung, sich zu beruhigen. Die Auszeit erfolgt unter Berücksichtigung von Alter/ Entwicklungsstufe, Vorerfahrung, Gefährdungsstufe und konkreter Situation. Wir unterscheiden zwischen verbalem Herausschicken aus der Wohngruppe und körperlichem Herausschieben als aktive pädagogische Grenzsetzung, falls verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist.

6. Konsequenzen-Tafel: Auf einer für Alle einsichtigen, das heißt transparenten, Tafel sind je Kind/ Jugendlichen die ausgesprochenen Konsequenzen ausgewiesen, nicht deren Anlässe. Die Kinder/ Jugendlichen kommunizieren so ihre jeweiligen Konsequenzen untereinander. Die Tafel ist ein innerbetriebliches Hilfsmittel (bitte kurz begründen inwie- weit...), freilich fachlich nicht begründbar. Bloßstellungen im Sinne „entwürdigender Maßnahmen“ („Gewalt“ nach § 1631 II BGB) finden nicht statt, da es sich jeweils um eine fachlich begründbare/ legitime Konsequenz handelt.

7. Konsequenzen, etwa die Wegnahme persönlicher Gegenstände oder der Ausschluss vom gemeinsamen Essen sollen inneren Bezug zum vorherigen „unerwünschtem Verhalten“ (Ziffer I.12) haben, sodass deren fachliche Begründ- barkeit/ Legitimität leicht zu erkennen ist. Z:B: bei zu beanstandender Hygiene wird

vermittelt, dass die Teilnahme am gemeinsamen Essen für die anderen unzumutbar ist. Die folgenden Positionen von Konsequenzen sind weitere Beispiele.

8. Konsequenzen bei „unerwünschtem Verhalten“: bei nichtgemeinschaftskonformem Verhalten wird, abhängig von der Intensität der Vorfälle/ Regelverstöße, ein Verbot der Teilnahme an Ausflügen oder der Handynutzung, ausgesprochen, auch werden Gratifikationen ausgeschlossen oder begrenzt (bitte beispielhaft die Gratifikationen erläutern). Es ist z.B. fachlich legitim, einem Kind/ Jugendlichen über 2 Wochen das Handy zu entziehen, nachdem er fremdaggessiv wurde oder wenn er unter Diebstahlsverdacht steht. Der innere Bezug „unerwünschtes Verhalten - Konsequenz“ lautet: wenn Du Dich nicht an unsere Erwartungen/ Regeln hältst, können wir auch unsere Zusagen nicht einhalten.

9. 5 Minuten zu spät im Bett = 15 Minuten eher ins Bett am nächsten Tag: dies ist fachlich begründbar/ legitim, da die Kinder-/ Jugendlichen Gemeinschaftsfähigkeit lernen sollen (Nachruhe einzuhalten).

10. Pädagogische Regeln unterscheiden wir von den auf einzelne Kinder/ Jugendliche ausgerichteten Konsequenzen. Diese generell wirkenden Regeln legen wir fest, wenn wir damit nachvollziehbar ein grundlegendes pädagogisches Ziel verfolgen. Sie sind dann fachlich begründbar/ legitim. Fachlich nicht begründbare Regeln sprechen wir also in unserem Erziehungsauftrag nicht aus. Soweit dies möglich ist, vereinbaren wir unsere pädagogischen Regeln mit dem Kind/ Jugendlichen bei der Aufnahme. Falls es/er sich daran später nicht mehr gebunden fühlt, verbinden wir dies mit einer Auszeit, innerhalb derer er sich bewusstwerden muss, dass wir ohne pädagogische Vereinbarung den weiteren Aufenthalt bei uns in Frage stellen. Bestimmte Regeln wie z.B. das Verbot, größere Geräte in die Einrichtung einzubringen (etwa Stereoanlage) sind Teil der Hausordnung. Mit dieser wird kein pädagogisches Ziel verfolgt, vielmehr verantwortet sie der Träger kraft seines Hausrechts als Eigentümer. Hausordnungen sind für alle Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft relevant. Sie sollen - auch in pädagogischen Einrichtungen - eine funktionierende Gemeinschaft sicherstellen. Sie basieren auf dem Organisationsrecht des Eigentümers. Wir ordnen z.B. auch unser generelles Essensverbot im Wohnzimmer dieser Hausordnung zu. Für unsere fachlich begründbaren/ legitimen Regeln gilt, dass wir deren Zahl möglichst niedrig halten, erachten wir doch individuelle Konsequenzen und Positivverstärker für erfolgsversprechender.

11. Freizeitgestaltung, wenn Alltagsverpflichten erfüllt: z.B. erst Wäsche erledigen, sonst keine Medien, Fußball etc. Die Kinder/ Jugendlichen sollen Eigenverantwortung übernehmen: erst alltägliche Pflichten, dann das Vergnügen.

12. Unsere Ausgangsregelung ist eine fachlich begründbare/ legitime pädagogische Regel mit der Bedeutung einer Freiheitsbeschränkung im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht, die keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf. Wir praktizieren sie mit dem Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, wobei jede Maßnahme von pädagogischem Gespräch begleitet wird. Wie lange ein Kind/ Jugendlicher solche Maßnahmen auferlegt werden, liegt an der Intensität des Anlasses. Der Bewohner soll sich wieder an einen normalen sozialen Umgang gewöhnen, insbesondere soll Gewalt gegen Personen und Sachen verhindert werden durch

a. Visuelle Kontrolle des Geländes bei Verdacht strafbaren Handelns bzw. nach Verurteilung wegen einer Straftat (z.B. Diebstahl), aber auch bei mangelnder Gewährleistung regel- und gesellschaftskonformen Verhaltens

b. Abschließen einer Zimmertür mit Verbleib beim Kind/ Jugendlichen, ebenfalls bei mangelnder Gewährleistung regel- und gesellschaftskonformen Verhaltens

c. Begleitung aus dem Zimmer: Kinder, die fremdaggessive Verhaltensweisen zeigen, dürfen ihr Zimmer nach Ab- sprache verlassen, müssen sich dann in Seh- und Hörweite aufhalten. Denkbar ist auch eine Begleitung.

13. Wenn Zähne nicht geputzt werden, keine Süßigkeiten: diese Konsequenz ist fachlich begründbar, da es um Eigenverantwortung im Rahmen der eigenen Gesundheit geht. Der zeitliche Rahmen muss jedoch angemessen sein, das heißt er beträgt in der Regel 3 Tage, bei weiterem Nichtbeachten jeweils Verlängerung um 1 Tag.

14. Abschließen von Bastel- und Schulschrank: Wir bezwecken damit einen sorgsamen Umgang mit Materialien (Eigentum der Einrichtung). Kinder und Jugendliche, die eigenverantwortlich und sorgsam mit den Materialien umgehen, erhalten von uns den Schlüssel für die Schränke. Danach geben sie uns den Schlüssel zurück. Besonders bei den Jüngeren suchen wir gemeinsam mit ihnen benötigte Materialien aus den Schränken heraus und leiten bei deren Nutzung an.

15. Abschluss der Küchentür über Nacht, z.B. bei fehlender Aufsicht: Wir verfolgen mit den geschlossenen Küchen- türen mehrere Ziele: einerseits Gemeinschaftsfähigkeit - niemand soll morgens vor einem leeren Kühlschrank stehen - andererseits wird ein angemessener Umgang mit Nahrung vermittelt

(Eigenverantwortung). Wenn Kinder/ Jugendliche keinen verantwortungsbewussten Umgang mit Lebensmitteln erlernt haben, ist es unsere Aufgabe, ihnen dies zu vermitteln. Wichtig ist aber, dass der Zugang zu den Lebensmitteln durch einen rufbereiten Erzieher jederzeit möglich wäre.

16. Begrenzte Anzahl von Spielzeug im Zimmer zum Erlernen von Ordnung

Das Erlernen von Ordnung ist pädagogisches Ziel. Die Reduzierung von Spielzeug im Zimmer mit dem Ziel, Ordnung zu erlernen und Überforderung zu vermeiden, ist fachlich begründbar/ legitim.

17. Beleidigungen/ Mobbing: wir gehen wie folgt abgestuft vor:

- a. Einmalige Beleidigung erfordert eine den Umständen entsprechende adäquate pädagogische Reaktion.
- b. Bei wiederholter Beleidigung konkretisiert sich die Reaktion auf Ermahnungen und/ oder fachlich begründbare Konsequenzen. Es geht um die zivilrechtliche Aufsichtspflicht, da ein Schaden (persönliches Ansehen) der beleidigten Person zu befürchten oder bereits eingetreten ist.
- c. Sind Beleidigungen mit psychischen (Mobbing) oder körperlichen Übergriffen (tätliche Beleidigung, z.B. Anspucken) verbunden und ist damit eine erhebliche akute Gefährdung der Gesundheit gegeben, reagieren wir mit angemessenen Maßnahmen aktiver pädagogischer Grenzsetzung, etwa mit dem Abschluss in einem Zimmer mit Gespräch im Zimmer. Voraussetzung ist, dass Gespräche und Konsequenzen erfolglos geblieben sind.

18. Fremdaggression/ körperliche Übergriffe: Akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie zur Selbstschädigung bzw. zur Verletzung der Rechte anderer führt. Im Wesentlichen spielt dabei die Lebensgefahr (Suizidalität erfordert aber die Verlegung in eine Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie) oder die Gefahr eines erheblichen Schadens der psychischen oder körperlichen Gesundheit anderer eine Rolle. Da Eilbedürftigkeit besteht, greifen wir zu Mitteln der Gefahrenabwehr im Sinne von Notwehr (Angriff auf uns) oder Nothilfe (Angriff auf andere). Dieses fachlich nicht begründbare Handeln arbeiten wir parallel oder nachgehend pädagogisch auf. Die Gefahrenabwehr beinhaltet z.B. ein Umgreifen/ Umarmen, am Boden Fixieren oder aus dem Zimmer Schieben. Wir begrenzen die Gefahrenabwehr aber maximal auf 30 Minuten, sodass - entsprechend der Rechtsprechung - keine nach § 1631b II BGB genehmigungspflichtige „freiheitsentziehende Maßnahme“ praktiziert wird. Freilich liegen bei geringerem zeitlichem Aufwand und der Prognose späterer Regelmäßigkeit „freiheitsentziehende Maßnahmen“ vor, die richterlicher Genehmigung bedürfen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Gefahrenabwehr beinhaltet für uns zeitliche Begrenzung im Rahmen des Notwendigen, wenn möglich verbunden mit beruhigendem Gespräch. Dabei sind wir stets bemüht, am Ende einer Machtspirale pädagogisch nicht mehr beherrschbare Situationen zu vermeiden.

19. Spielsachen, Möbel etc. aus dem Zimmer räumen: solche Maßnahmen kommen nur bei Fremdgefährdung im Sinne von Sachbeschädigung in Betracht. Dabei sind 3 Möglichkeiten gegeben (a. und b. als pädagogisches Verhalten, c. im Rahmen der Gefahrenabwehr):

- a. Eine solche Reaktion ist nicht erforderlich, sofern nonverbales Einwirken durch Anwesenheit des/r Erziehers/in ausreicht (Autorität)
- b. Kind/ Jugendlichen ansprechen, das heißt, das Vorgehen in einem Gespräch fachlich nachvollziehbar begründen

Es besteht keine pädagogische Erreichbarkeit, sodass Gefahrenabwehr rechtlich zulässig ist (Ziffer 18).

20. Reflexion in der Abgrenzung zulässiger Macht (fachlich legitim und rechtmäßig) von Machtmissbrauch

In grenzproblematischen Situationen ist im Team oder allein durch Reflexion Gewalt / Machtmissbrauch auszuschließen. Grenzproblematisch sind Situationen, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (fachliche Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Dabei sind 3 aufeinander aufbauende Reflexionsstufen zu unterscheiden: die persönliche pädagogische Haltung, die fachliche Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit: im Rahmen der Erziehung zu treffende Entscheidungen können ohne fachliche Legitimität nicht rechtmäßig sein, ebenso wenig ist fachliche Legitimität ohne zugrundeliegende persönliche pädagogische Haltung denkbar.

Folgende Reflexionsstufen sind für uns wichtig:

↓ Die Persönliche Begründung → welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?

↓ Die fachliche Legitimität → ist dies ein geeigneter Weg, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen? Bei aktiver Grenzsetzung (körperlicher Einsatz/ z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs), ist zusätzlich zu fragen, ob sie angemessen ist: erforderlich, geeignet und verhältnismäßig (keine weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende geeignete aktive Grenzsetzung möglich) . Lässt/ lassen sich die Frage/n bejahen, wird fachlich legitim gehandelt. Im Team muss ich – wenn es die einzige Möglichkeit einer Einigung ist – einen fachlich legitimen, gemeinsam getragenen Weg absprechen können, auch wenn ein solcher nicht meiner pädagogischen Haltung entspricht. Bemerkung: diese objektivierende Reflexionsebene erweitert bisherige pädagogische Reflexionen, bei denen auf der Haltungsebene fachliche Argumente entscheidend waren. Sie ist wichtig, da die fachliche Legitimität Grundvoraussetzung der Rechtmäßigkeit ist (nächste Reflexionsstufe).

↓ Die rechtliche Zulässigkeit → bei fachlicher Legitimität: stimmen Sorgeberechtigte zu? → bei fachlicher Illegitimität: wird auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert, sodass das Handeln dennoch rechtmäßig ist?

Die Teamreflexion wird zur Vermeidung nicht endender Haltungsdiskussionen dieses Ziel haben: Unsere Entscheidung ist fachlich legitim und rechtlich zulässig. Wir konnten uns auf keine gemeinsame pädagogische Haltung verständigen. Daher haben wir ausschließlich anhand der fachlichen Legitimität und rechtlichen Zulässigkeit entschieden.

Zur Unterstützung orientieren wir uns an dem folgenden Prüfschema: mittels Abgrenzung zum/r Machtmissbrauch/ Gewalt. Anhand dessen kann im Team oder allein reflektiert werden. Die wichtige erste Frage ist objektivierend zu beantworten, das heißt aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Die Beteiligung einer Leitungsfachkraft wird dabei angestrebt, damit fachliche Neutralität gewährleistet ist. Dadurch wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird.